NEWS BOX DATENSCHUTZ

SONDERAUSGABE

DAFTA

INHALTSVERZEICHNIS

DATAKONTEXT

T. Jacquemain

EDITORIAL

Viel los im Datenschutz – DAFTA und RDV-Forum liefern Antworten

Auch nach über drei Jahren mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gehen die aktuellen Datenschutz-Themen nicht aus und viele Fragen stehen zur Debatte. Diese Sonderausgabe der Datenschutz Newsbox informiert über einige Schwerpunktthemen der 45. DAFTA und dem 40. RDV-Forum.

Beispielsweise ist nach dem „Schrems II"-Urteil durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) weiterhin unklar, wie eine Datenübermittlung in die USA und andere Drittstaaten rechtssicher gelingen soll. Hierzu wird der Landesbeauftrage für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, auf der größten Datenschutzfachtagung in Deutschland Aufschluss geben. Diesen Ausführungen wird mit besonderer Spannung entgegengesehen, da der Landesbeauftragte erklärt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um keine Geldbuße beim Datentransfer in die USA befürchten zu müssen.

Aktuelle Datenschutz-Gesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene

Nach wie vor ist der Datenschutz europäisch geregelt, weswegen es für alle von großem Interesse ist, was die EU-Kommission für die Zukunft im Datenschutz plant. Zur Strategie der EU-Kommission wird die Kabinettschefin der Kommissions-Vizepräsidentin Věra Jourová, Renate Nikolay, sprechen. Besonders das europäische Gesetzgebungsverfahren im ePrivacy-Recht wird weiterhin mit großer Spannung beobachtet, aber auch, was zwischenzeitlich in Deutschland in Bezug auf die Neuregelungen im Online-Datenschutz durch das TTDSG passiert. Dieses Gesetz entfaltet zum 01.12.2021 seine volle Rechtskraft und ist deswegen nicht nur inhaltlich, sondern auch in zeitlicher Hinsicht hochrelevant. Rolf Bender, als fachlich zuständiger Vertreter des Bundeministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), wird die Neuregelungen und praktischen Konsequenzen des Online-Datenschutzes im TTDSG ausführlich vorstellen. Als passende Ergänzung werden Praxisfragen zur Umsetzung des TTDSG von Kristin Benedikt erläutert, die Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg ist.

DAFTA und RDV-Forum live – Austausch im Digitalen

DAFTA und RDV-Forum bieten dem deutschen Datenschutz in diesem Jahr die Möglichkeit, sich in digitalem und kreativem Format weiterzubilden, Problemlagen zu diskutieren und sich untereinander zu vernetzen. Genauere Informationen zur Anmeldung und zu inhaltlichen Schwerpunkten finden Sie hier. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Ihr Dr. Tobias Jacquemain

Sagen Sie uns Ihre Meinung
kundenservice@datakontext.com

TTDSG – Das neue Datenschutzgesetz

Gerade seit Beginn der Corona-Pandemie hat die Kommunikation über Telekommunikationsmedien noch einmal zugenommen und ist nicht mehr wegzudenken.

Foto: DatenschutzStockfoto, Adobe Stock

Der Schutz personenbezogener Daten ist dabei ein besonders relevantes Thema – bei den Nutzern, aber auch bei den Unternehmen, welche die gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen.

Neues Gesetz für mehr Rechtssicherheit

TKG, TMG, DS-GVO, ePrivacy-Richtlinie und bald auch noch eine ePrivacy-Verordnung – die vielfältige Rechtslage im Datenschutzrecht sorgt für Verunsicherung. Ab 01.12.2021 kommt innerhalb des deutschen Datenschutzrechts noch ein neues Gesetz hinzu: Das **TTDSG** (Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre der Telekommunikation und bei Telemedien). Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere in der Zeit bis zur ePrivacy-Verordnung der EU für deutlich mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Zusätzlich werden auch neue Bereiche, wie etwa die sogenannten „Personal Information Management Services" (PIMS), gesetzlich erstmalig geregelt.

ePrivacy-Richtlinie effektiv umgesetzt

Das bereichsspezifische Datenschutzrecht für elektronische Kommunikation ist bislang durch die ePrivacy-Richtlinie geregelt, die in Deutschland im TKG, TMG und UWG umgesetzt wurde. Das TTDSG verfolgt die Absicht, die datenschutzrechtlichen Vorschriften des TKG und des TMG einheitlich in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. Das heißt, nicht jede Regelung im TTDSG ist neu, sondern teilweise lediglich in dieses Gesetz überführt worden. Seit 2017 wartet die Wirtschaft auf die ePrivacy-VO. Mit dem TTDSG ist der nationale Gesetzgeber nun einen Zwischenschritt in Richtung eines neuen ePrivacy-Rechtes gegangen. Gerade im Bereich Cookies schafft die Regelung des § 25 TTDSG Rechtsklarheit, indem hier die ePrivacy-Richtlinie unmittelbar umgesetzt wurde und damit die Anforderungen an Cookies konkretisiert und stabilisiert werden.

Foto: Yvonne Weis, Adobe Stock

Verstoß allein reicht nicht für Schadensersatz nach DS-GVO

Neben den hohen Bußgeldern der DS-GVO werden auch zunehmend Schadensersatzforderungen bei Datenschutzverstößen zur finanziellen Gefahr für Unternehmen. Die Haftung nach Art. 82 DS-GVO ist eine zunehmend bedeutsamere Rechtsfolge für Datenschutzverstöße, die mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden ist und deswegen besonders gefährlich erscheint. Gerichtliche Auseinandersetzungen über Schadensersatzforderungen nach DS-GVO werden immer häufiger und in ihrer Höhe tendenziell steigend.
Viele Unklarheiten wie etwa die Weite des Schadensbegriffs, die Beweislast oder die Schadenshöhe bedürfen der Klärung mittels gerichtlicher Entscheidungen. Von da aus wurde eine jüngste Entscheidung des OLG Bremen mit großem Interesse verfolgt, da hierin Aussagen zum Kausalitätserfordernis zwischen Verstoß und Schaden getroffen wurden.

Urteil: OLG Bremen, Beschl. v. 16.07.2021 - 1 W 18/21

Im Rechtsstreit vor dem OLG Bremen wollte die Antragstellerin einen Schadenersatz nach Art. 82 DS-GVO gerichtlich durchsetzen und beantragte dafür Prozesskostenhilfe. Das OLG Bremen lehnte diesen Antrag ab, da das bloße Vorbringen eines Datenschutzverstoßes gegen die Grundverordnung ohne tatsächlichen immateriellen oder materiellen Schaden nicht für einen Schadenersatzanspruch nach DS-GVO ausreiche.
„Die Antragstellerin verkennt, dass nach Art. 82 DSGVO ein Anspruch auf Schadensersatz voraussetzt, dass einer natürlichen Person wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist."
Weiter begründet das Gericht in seiner Entscheidung, dass eine Vorlage an den EuGH nicht notwendig sei aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 82 DS-GVO. Außerdem kann in diesem Fall nicht von einer Erheblichkeitsschwelle für den Schadensbegriff ausgegangen werden wie bei der Entscheidung vom BVerfG am 14.1.2021 (Az.: 1 BvR 2853/19), die hierfür den Weg nach Luxemburg aufzeigte. Laut OLG Bremen konnte die Antragstellerin keinen Sachverhalt darlegen, aufgrund dessen sich hinreichende Erfolgsaussichten für die Rechtsverfolgung der Antragstellerin als Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergeben würden.
Auch wenn ein Verstoß gegen die DS-GVO vorlag, bemängelte das Gericht den fehlenden Nachweis über einen aus dem Verstoß entstandenen immateriellen Schaden: *„Ein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO setzt den Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens voraus. Auch zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz immaterieller Schäden genügt die Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO ohne Vorbringen zu einem hierdurch entstandenen immateriellen Schaden nicht." (1. Leitsatz)*
Eine fortlaufende aktualisierte Rechtsprechungsübersicht finden Sie hier

Foto: fotogestoeber, Jan Potente

BayLfD informiert über Cookie-Einwilligungen

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) informiert unter seiner Rubrik „Aktuelle Kurz-Information“ zum Thema Cookie-Einwilligungen.

Webseiten haben eine enorme Bedeutung für die Außendarstellung von Unternehmen. Zugleich bieten sie vielfältige Möglichkeiten, Daten über Nutzerinnen und Nutzer zu sammeln und zu verwerten. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und die E-Privacy-Richtlinie sehen Regelungen vor, welche dabei die Rechte der betroffenen Personen schützen sollen.

Weiter auf DataAgenda lesen

Foto: LfDI BW, Jan Potente

Aufsichtsbehörde goes legal tech

Würde eine Auszeichnung „Innovativste Deutsche Datenschutz-Aufsichtsbehörde“ existieren, stünde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) ganz weit oben auf der Anwärter-Liste für diesen noch nicht existierenden Preis.

Twitter
Bereits November 2017 richtete der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Dr. Stefan Brink, einen Twitter-Account für seine Behörde ein und twitterte mit großem Erfolg zu aktuellen Themen aus der Welt des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Mit dem Angebot wollte der LfDI seine Zielgruppen noch besser mit aktuellen Informationen erreichen, in direkten Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern treten und sich besser mit anderen Institutionen und öffentlichen Stellen vernetzen. Dies gelang ihm auch von Beginn an.

Weiter auf DataAgenda lesen

45. DAFTA

40. RDV-FORUM

Datenschutz im Umbruch: Online-Datenschutz - Internationaler Datentransfer - Schadensersatz für Datenschutzverletzungen

Jetzt anmelden:
datakontext.com/dafta-2021

GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.

DATAKONTEXT

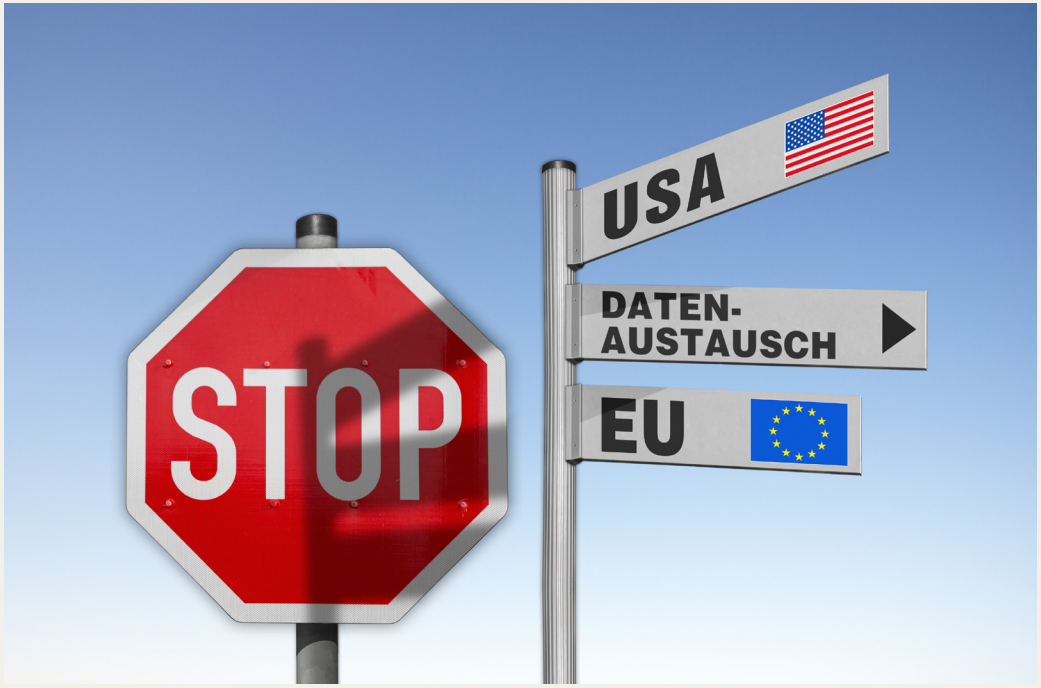

Foto: hkama, Adobe Stock

Neue EU-Standard-vertragsklauseln

Seit der EuGH-Entscheidung „Schrems II“ im Sommer 2020, wonach das „privacy shield“ für ungültig erklärt wurde, besteht große Unsicherheit bei Datentransfers in die USA. Seit dem Wegfall der Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission müssen Unternehmen und weitere Verantwortliche auf alternative Übermittlungstatbestände zurückgreifen.

DS-GVO verlangt wirksamen Datenschutz international

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten muss neben einer gültigen Rechtsgrundlage auch eine der Bedingungen gemäß Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sein. Danach ist die Datenübermittlung in solche Drittstaaten problemlos möglich, für welche die EU-Kommission einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat. Gibt es, wie im Falle der USA, jedoch keinen entsprechenden Beschluss, so bleiben in der Praxis nur noch Binding Corporate Rules (BCR) und Standarddatenschutzklauseln als Alternativen übrig. Die „SCC“ (Standard Contractual Clauses), häufiger bekannt als Standardvertragsklauseln, stellen eine Garantiefiktion für eine sichere Datenübermittlung in Staaten außerhalb des EWR dar.

Mehr Möglichkeiten, neue Pflichten

Um zumindest einen Teil der sich aus Schrems II-Urteil ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen, hat die Europäische Kommission im Juni 2021 nun den Durchführungsbeschluss für die neuen Standardvertragsklauseln veröffentlicht. Damit werden fünf Jahre nach Beschluss der DS-GVO die bisherigen Standards aus 2001 bzw. 2010 ersetzt. Die neuen Klauseln sind modular aufgebaut, was die vertragliche Ausgestaltung aller möglichen Transferkonstellationen erlaubt. Beide Vertragsparteien müssen sich ab sofort noch stärker mit der Rechtslage im Drittland und der Vereinbarkeit mit den Vertragsklauseln auseinandersetzen. Das Datenschutzniveau im Drittstaat muss vor Beginn der Datenübermittlung auf seine Angemessenheit nach EU-Standards überprüft werden.

Foto: hkama, Adobe Stock

IT-Sicherheitsgesetz 2.0: Neues IT-Sicherheitsgesetz für eine moderne Cyber-Sicherheit

Datenschutz und Digitalisierung gehören untrennbar zusammen. Zur Erhöhung der Sicherheit sogenannter informationstechnischer Systeme wurde das „Zweite Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ (IT-SiG 2.0) im Frühjahr 2021 vom deutschen Gesetzgeber beschlossen. Seit Ende Mai 2021 es ist es inzwischen in Kraft. Um das Gesetz wurde jahrelang gestritten, jetzt soll es die Informationssicherheit auf ein neues Level bringen.

Neue Kompetenzen für das BSI

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird durch die Änderung seiner gesetzlichen Grundlage, dem BSI-Gesetz, mit neuen Kompetenzen ausgestattet, die seine Rolle als Cyber-Sicherheitsbehörde des Bundes deutlich stärken. Das IT-SiG 2.0 verleiht dem BSI mehr Kompetenzen im Verbraucherschutz. So soll es sich ab sofort um Cyberattacken gegen Verbraucher kümmern und Schadprogramme bekämpfen. Zur Umsetzung des IT-SiG 2.0 werden fast 800 neue Stellen geschaffen. Kritik erfährt das Gesetz von den Bundesländern. So fordert der Bundesrat die Schaffung einer normativen Grundlage, sodass beispielsweise eine Unterrichtungspflicht über schwere Cybersicherheitsvorfälle für die Länder geschaffen wird.

Mehr Sicherheit durch Neuerungen

Die wichtigsten Neuerungen finden sich in den Bereichen Detektion und Abwehr, Cyber-Sicherheit in den Mobilfunknetzen, Verbraucherschutz, Sicherheit für Unternehmen und Cybersicherheitszertifizierungen. Das neue Gesetz soll die IT-Sicherheit für Unternehmen aus besonders sensiblen Bereichen, insbesondere gegen Cyberattacken, verbessern. Die sogenannten KRITIS, also die Betreiber Kritischer Infrastrukturen, sollen insbesondere gegen Cyberattacken gut gerüstet sein. Bei Verstößen gegen das Gesetz drohen künftig noch höhere Geldstrafen, da sich die Bußgelder in der Höhe an der DS-GVO orientieren.

Impressum

DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 9d
50226 Frechen

Telefon: +49 2234 98949-30
Fax: +49 2234 98949-32

kundenservice@datakontext.com
www.datakontext.com

Geschäftsführung:
Dr. Karl Ulrich
Amtsgericht Köln, HRB 82299

Newsletter

Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen? Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter:
www.datakontext.com/newsletter

Jetzt anmelden